

Wasserversorgungsanlagen – Stand 01/2026

Untersuchungsumfang nach der Bekanntmachung der Neufassung
der Trinkwasserverordnung TrinkwV vom 20. Juni 2023

Wo der Süden am schönsten ist.

Untersuchungsparameter für B-Anlagen gemäß § 2 Nr. 2b TrinkwV

Parameter der Gruppe A – jährliche Untersuchung

- Entnahmetemperatur

Anlage 1 Teil I und Anlage 3 Teil I TrinkwV

- Escherichia coli
- Enterokokken
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- Wasserstoffionen-Konzentration (pH-Wert)
- Elektrische Leitfähigkeit

Treffen bei Ihnen die untenstehenden Bedingungen zu, so sind folgende ergänzenden Untersuchungen notwendig:

- *Clostridium perfringens*, einschließlich Sporen
(wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder beeinflusst wird)
- Aluminium (wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird)
- Eisen (wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird)

Parameter der Gruppe B – jeweils mindestens alle 3 Jahre (i.d.R. erneut 2028)

Anlage 2, Teil I TrinkwV

1. Nitrat
2. Summe PFAS-20
3. Summe PFAS-4

Treffen bei Ihnen die untenstehenden Bedingungen zu, so sind folgende ergänzenden Untersuchungen notwendig:

- Acrylamid (sofern Flockungshilfsmittel zugegeben werden)
- Pestizide (sofern solche Produkte im Einzugsgebiet verwendet werden)
- Pestizide, gesamt (sofern solche Produkte im Einzugsgebiet verwendet werden)

Anlage 2, Teil II TrinkwV

1. Arsen
2. Blei
3. Kupfer
4. Nickel
5. Nitrit

Treffen bei Ihnen die untenstehenden Bedingungen zu, so sind folgende ergänzenden Untersuchungen notwendig:

- *Bisphenol A (sofern Rohrauskleidungen aus Harzen vorliegen)*
- *Epichlorhydrin (sofern Rohrauskleidungen aus Harzen vorliegen)*
- *Chlorat (sofern eine Desinfektion mit chlorartbildenden Aufbereitungsstoffen erfolgt)*
- *Chlorit (sofern eine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt)*
- *Halogenessigsäuren (HAA-5) (sofern eine Desinfektion mit halogenessigsäurebildenden Stoffen erfolgt)*
- *Trihalogenmethane (sofern eine Desinfektion mit trihalogenmethanbildenden Stoffen erfolgt)*
- *Vinylchlorid (sofern im Trinkwassernetz PVC-Leitungen vorhanden sind)*

Allgemeine Indikatorparameter

Anlage 3, Teil I TrinkwV

1. Ammonium
2. Eisen
3. Mangan

Treffen bei Ihnen die untenstehenden Bedingungen zu, so sind folgende ergänzenden Untersuchungen notwendig:

- *Calcitlösekapazität
(nur erforderlich, wenn Wasserstoffionen-Konzentration (siehe A-Parameter) < 7,7 ist)*

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie dieser Aufstellung dem Labor auszuhändigen, welches die Untersuchungen Ihres Trinkwassers durchführt. Vor der Beauftragung einer Untersuchung empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die oben genannten Bedingungen für die **ergänzenden Untersuchungen** bei Ihnen zutreffen und die ergänzenden Untersuchungen notwendig sind.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Gesundheit und stationäres Wohnen unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der amtlichen Entnahmestellennummer zuzusenden. Die Untersuchungsstelle ist mit der Datensatzübermittlung via Labdüs-Format zu beauftragen.